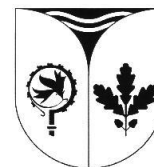


Stadt Schwentimental
Der Bürgermeister



Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
---------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	132/2020	Datum:	08.10.2020
------------------	------	----------	--------	------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5	<input checked="" type="checkbox"/>	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	09.11.2020
6	<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	12.11.2020
7	<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	19.11.2020

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Nebendahl	gez. Ewald
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

**1. TOP: Satzung der Stadt Schwentimental
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
hier: 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung ab 01.01.2021**

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden als "kostenrechnende Einrichtung" betrieben. Der Gebührenhaushalt ist gemäß § 6 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundlagen zu kalkulieren. Dabei sind regelmäßige Gewinne oder Verluste unzulässig. Zur Kostendeckung werden durch die Straßenreinigungsgebührensatzung von den Grundeigentümern Gebühren erhoben.

Seit 2020 beträgt die Gebühr in der Reinigungsklasse 1 (maschinelle Fahrbahnreinigung + Winterdienst) 2,47 Euro je Meter Bemessungsgrundlage und in der Reinigungsklasse 2 (nur Winterdienst) 0,80 Euro je Meter Bemessungsgrundlage und Jahr.

Die Verwaltung führt jährlich in der kostenrechnenden Einrichtung die Nachkalkulation des Vorjahres und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das kommende Jahr durch. Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals der Anlagegüter Straßenreinigung/Winterdienst wurden errechnet und gebucht. Abschläge für das öffentliche Interesse, für die Verkehrssicherungspflicht und für die satzungsgemäßen Vorteilsgewährungen sind bei der Kostenverteilung berücksichtigt.

Zur Nachkalkulation 2019 muß im Wesentlichen berichtet werden, dass sich ein Unterschuss bei der Straßenreinigungsgebühr durch die Betriebsabrechnung des Bauhofes 2019 bei der Kostenposition der Reinigungsleistungen der öffentlichen Flächen einschließlich der Papierkorbentleerung u. Hundetoiletten ergibt. Hier wurden mehr Stunden geleistet und gem. Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes der einheitliche Stundenverrechnungssatz des Bauhofes neu ermittelt und angesetzt.

Im Bereich des Winterdienstes gab es durch milde Winterverläufe einen etwas geringeren Aufwand bei den Streumaterialien und auch bei der Betriebsabrechnung der Kosten des Bauhofes für den Winterdienst 2019 auf den öffentlichen Straßen und Wegen gegenüber der kalkulierten Höhe. Es war jedoch eine etwas höhere Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals der Güter der Straßenreinigung und des Winterdienstes vorzunehmen.

In der Wirtschaftlichkeitsberechnung für 2021 zeigt sich, dass sich die Reinigungskosten etwas verteuern. Dieses liegt einerseits an der Preiserhöhung des Reinigungsunternehmens ab 2019 für die Leistung der maschinellen Reinigung (nach 4 Jahren Treibstoffkosten/Löhne), am seit 2018 gestiegenen Kehrrichtentsorgungspreis (vorgeschriebene fachgerechte Deponie-Entsorgung/Aufarbeitung), an erhöhten Sachaufwendungen, wesentlicher aber an den erhöhten Arbeitskosten des Bauhofes. Die Abrechnungsergebnisse aus der Nachkalkulation 2019 sind gemäß KAG und Rechtsprechung vollständig einzubeziehen. Es ergibt sich die Notwendigkeit einer Anhebung des Anteils der reinen Straßenreinigungsgebühr (+0,29 Euro) und einer Absenkung des Anteils der reinen Winterdienstgebühr (-0,15 Euro), so dass sich die "Straßenreinigungs- u. Winterdienstgebühr Reinigungsklasse 1" um 0,14 Euro je Meter Bemessungsgrundlage erhöht und die "Winterdienstgebühr Reinigungsklasse 2" um 0,15 Euro je Meter Bemessungsgrundlage senkt.

Die Kalkulation für 2021 zeigt, dass die Straßenreinigungs- u. Winterdienstgebühr ab 01.01.2021 in der Reinigungsklasse 1 auf 2,61 Euro und in der Reinigungsklasse 2 auf 0,65 Euro je Meter Bemessungsgrundlage und Jahr zur Kostendeckung festzusetzen ist.

Nachfolgend noch einmal eine Übersicht der Entwicklungen der letzten Jahre:

Str.-R. u. Winterdienst Klasse 1/€/mBemgrdl.: Winterdienst Klasse 2/€/mBemgrdl.:

2012: 3,08	2012: 2,29 (Starkwinterkosten 2010/11)
2013: 2,63 (-0,45)	2013: 1,61 (-0,68)
2014: 1,98 (-0,65)	2014: 0,99 (-0,62)
2015: 1,95 (-0,03)	2015: 0,95 (-0,04)
2016: 1,36 (-0,59)	2016: 0,34 (-0,61)
2017: 1,59 (+0,23)	2017: 0,42 (+0,08)
2018: 1,56 (-0,03)	2018: 0,24 (-0,18)
2019: 1,86 (+0,30)	2019: 0,34 (+0,10)
2020: 2,47 (+0,61)	2020: 0,80 (+0,46)
2021: 2,61 (+0,14)	2021: 0,65 (-0,15)

3. Lösungsvorschlag:

Eine fortlaufend jährliche Anpassung der Gebühren an die jeweilige Kostenentwicklung gemäß Nachkalkulation und Vorkalkulation ist für die Kostendeckung nach dem KAG rechtlich unabdingbar. Das Gemeindeprüfungsamt hat in der letzten Ordnungsprüfung dazu keine Beanstandungen gehabt. Die Stadt befindet sich mit dieser kostenrechnenden Gebühreneinrichtung im kommunalen Vergleich in einem günstigen Preis-/Leistungsverhältnis.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Es besteht Kostendeckung.

5. Beschlussempfehlung:

Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2021 wird beschlossen.

Abstimmung:					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 (Abs. 1 und 2) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der aktuellen Fassung, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr für die Stadt Schwentinental erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge für die im Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse 1 genannten Anlieger 2,61 EURO und für die im Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse 2 genannten Anlieger 0,65 EURO.

§ 2

Diese 11. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

L.S.

Schwentinental, den

- Bürgermeister -